

Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb

Mit der Neufassung der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) am 20. November 2021 wurde die Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb beschlossen. In allen sächsischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) sind die nötigen Strukturen ab dem 22. November 2021, spätestens jedoch bis zum 29. November 2021, zu schaffen und umzusetzen. In Kindertagespflegestellen findet die Betreuung im Regelbetrieb statt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der eingeschränkte Regelbetrieb und die damit verbundene Kontaktreduzierung sowie die konsequente Umsetzung der bekannten Hygieneregeln effektive Mittel darstellen, um den Gesundheitsschutz der Kinder und Beschäftigten in den Einrichtungen weitgehend zu gewährleisten und gleichzeitig allen Kindern den Zugang zu den wichtigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zu ermöglichen.

Wie auch in der Vergangenheit soll im eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin das Ziel verfolgt werden, allen Kindern einen möglichst weitreichenden bzw. vollumfänglichen Betreuungsumfang anzubieten. Sollte eine Einschränkung von Öffnungszeiten, insbesondere aus personellen Gründen nötig sein, stimmen sich Gemeinde und Träger hierzu ab.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können gemäß § 2a Absatz 2 Satz 2 SchulKitaCoVO entscheiden, ob den in der Anlage genannten Berufsgruppen für den Fall von Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfanges eine vollumfängliche Betreuung ihrer Kinder gewährt werden kann. Die Einrichtungen sind jedoch gehalten, bei der Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes grundsätzlich sicherzustellen, dass für den festgelegten engen Personenkreis mit einer Beschäftigung in besonders wichtigen Infrastruktureinrichtungen der volle Betreuungsumfang gewährleistet wird.

Kommt es aufgrund einer Anordnung des SMK zu einer teilweisen oder vollständigen Schließung von Schulen der Primarstufe, wird dem eng begrenzten Kreis von Eltern, die in den definierten Bereichen tätig sind, Notbetreuung gewährt. Während der üblichen Unterrichtszeiten ist die Notbetreuung von der jeweiligen Schule sicherzustellen. Die Abdeckung der nachunterrichtlichen Notbetreuung am Nachmittag erfolgt durch den Hort.

In erster Linie ist der Träger in der Verantwortung, die Kindertagesbetreuung vor Ort auszugestalten. Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen folgt im eingeschränkten Regelbetrieb dem Grundsatz der strikten Trennung von verschiedenen festen Betreuungseinheiten und ihrer Betreuungspersonen sowie der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens der Kinder und des Personals unterschiedlicher Betreuungseinheiten in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen. Sogenannte „offene Konzepte“ können bis auf weiteres nicht umgesetzt werden und sind nicht zulässig. Das pädagogische Konzept der Einrichtungen ist diesen besonderen Rahmenbedingungen anzupassen.

Für die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes im pädagogischen Alltag in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus am 12. Februar 2021 umfangreiche Handlungsempfehlungen veröffentlicht.

Unter Beachtung der bekannten Regelungen über die Zutrittsbeschränkungen, den Hygienekonzepten sowie den bekannten AHA+L-Regeln verfügen mittlerweile alle Einrichtungen über Konzepte zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes.